

VERBAND FREIER RADIOS

Ö S T E R R E I C H

Klosterneuburger Str. 1

1200 – Wien

www.freie-radios.st

office@freie-radios.at

Tel: 0650/4948773

Förderungsmodell

zur Sicherung einer pluralistischen Radiolandschaft in
Österreich

Verband Freier Radios Österreich – VFRÖ

Mai 2006

Übersicht

1.	Freie Radios als Garanten einer pluralistischen Radiolandschaft	5
2.	Medienpolitischer Rahmen: Meinungsäußerungsfreiheit und Medienvielfalt	9
3.	Öffentlich-rechtlicher Auftrag Freier Radios	10
4.	8 Jahre Privatrado – mehr Meinungsvielfalt?12	
4.1	Entwicklungen am Lokalradiosektor	12
4.2	Wirtschaftliche Situation der Freien Radios	13
5.	Finanzierungsbedarf	14
5.1	Referenzmodell Niedersächsische Landesmedienanstalt (NLM)	14
5.2	Finanzierungsmodell Freies Radio in Österreich - Kosten für Sende- und Programmbetrieb	14
5.3	BeauftragteR für Freie Medienprojekte.....	15
6.	Freie Radios-Fonds	16
6.1	Gebührensplitting.....	16
6.2	Wettbewerbsrecht.....	16

Novelle zum Privatradiogesetz und zum KommAustria Gesetz 17

Dokumente 21

Förderungsmodell

zur Sicherung einer pluralistischen Radiolandschaft in Österreich

Die 12 Freien Radios in Österreich leisten einen einzigartigen Beitrag zur Erfüllung der in Art 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention formulierten aktiven Meinungsäußerungsfreiheit:

Offener Zugang zum Medium Radio, politische Partizipation der Bürgerinnen und Bürger, gesellschaftliche und sprachliche Integration unterrepräsentierter Bevölkerungsgruppen, Freie Radios als Plattformen lokaler Kultur- und Kunstproduktion, als Motoren der Regionalentwicklung sowie als nichtkommerzielle publizistische Ergänzung der lokalen Berichterstattung, Initiatoren innovativer Projekte und Lernorte für Medienkompetenz in der Informationsgesellschaft.

Dennoch fehlen in Österreich sowohl gesetzliche Anerkennung als auch Basisfinanzierung der Freien Radios, wie sie in vielen europäischen Demokratien bereits Standard ist: Wo notwendig besteht laut EuGH die Pflicht des Staates, aktive Maßnahmen zur Unterstützung der aktiven und passiven Meinungsfreiheit zu ergreifen. Bisher gewährleistet allerdings österreichweit lediglich der Magistrat der Stadt Wien auf Beschluss des Wiener Landtags eine ausreichende Finanzierung von Alternativen Medienprojekten, wie z.B. das Freie Radio in Wien und Okto, das Wiener Community TV. Die entsprechenden Mittel dieser Alternativmedienfinanzierung stammen aus der Wiener Landesabgabe der Rundfunkgebühr, dem sogenannten Kulturförderungsbeitrag.

Die Entwicklungen am Lokalradiosektor haben gezeigt, dass kommerzielles Lokalradio wirtschaftlich nicht tragbar ist, fast alle ursprünglich lokal vergebenen Lizenzen gingen mittlerweile in überregionalen Senderketten auf oder sind eng an führende Printmedien gebunden. Medien- und Meinungsvielfalt auf lokaler Ebene wird somit vor allem von den Freien Radios gewährleistet. Mittelfristig werden die Freien Radios als einzige lokale Informationslieferanten im Radio-Bereich übrig bleiben.

Die wirtschaftliche Situation der Freien Radios in Österreich ist insbesondere seit dem Ausfall der Bundesförderung ab 2000 sehr angespannt: Basisförderungen des laufenden Betriebes fehlen fast völlig, großteils wird der Betrieb über kurzfristige kommunale oder regionale Projektförderungen finanziert. Der jährliche Bedarf für alle Sach- und Personalausgaben, die für die Aufrechterhaltung des Sendebetriebes mit Offenen Zugang notwendig sind, belaufen sich auf ca. 366.000 €, zuzüglich Signalzubringung und

Senderbetriebskosten je Sharingstandort jährlich ca. 16.300 €. Insgesamt ergibt sich daraus ein Förderbedarf für angestrebte 15 Freie Radios in Österreich von ca. 6 Mio. Euro jährlich. Die Freien Radios schlagen zur Deckung dieses Bedarfs die Einrichtung eines "Freie Radios-Fonds" in der KommAustria vor, welcher aus jenem Teil der Rundfunkgebühren gespeist wird, der derzeit vorbei am ORF unspezifiziert ins Bundesbudget fließt.

Der vorliegende Entwurf zur Novellierung des Privatrado-Gesetzes sowie des KommAustria-Gesetzes sieht dementsprechend die gesetzliche Verankerung Freier Radios sowie die Einrichtung eines "Freie Radios-Fonds" in der KommAustria vor.

Angesichts der zentralen Rolle der Freien Radios bei der Herstellung und Unterstützung von Meinungs- und Medienvielfalt muss sowohl die gesetzliche Anerkennung als auch eine Basisfinanzierung der Freien Radios in Österreich im Interesse der Republik liegen.

Mai 2006, für den Verband der Freien Radios Österreich

Helmut Peissl, Bad Eisenkappel

Veronika Leiner, Linz

Wolfgang Hirner, Salzburg

Gerti Spielbüchler, Bad Ischl

Christian Jungwirth, Wien

Otto L. Tremetzberger, Freistadt

Juristischer Teil incl. Gesetzesentwurf von Alexander P. Baratsits

1. Freie Radios als Garanten einer pluralistischen Radiolandschaft

Seit 1997 wurden in Österreich an 12 Freie Radios Sendelizenzen vergeben. Die Freien Radios erfüllen seither einen unverzichtbaren Beitrag zu einer pluralistischen, demokratischen Medienlandschaft. Sie tragen wesentlich zur Erfüllung der in Art 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) formulierten aktiven und passiven Meinungsäußerungsfreiheit bei, die in Österreich Teil der Bundesverfassung ist und mit Art 6 Abs 2 des Vertrags der Europäischen Union Eingang in den Rechtsbestand der europäischen Union gefunden hat. Der Staat ist der letztendliche Garant (ultimate guarantor) der Werte Meinungsäußerungsfreiheit und Meinungs- und Medienvielfalt (Pluralismus).¹

Offener Zugang

Freie Radios erfüllen die demokratiepolitische Aufgabe, Bürgerinnen und Bürgern einen offenen und diskriminierungsfreien Zugang zu Sendeflächen im Rundfunk zur Verfügung zu stellen. Als einzige Radiosender erfüllen sie damit den Auftrag von Art 10 EMRK der aktiven Meinungsäußerungsfreiheit und sind ein wichtiger Beitrag zur Meinungs- und Medienvielfalt in ihren Ausstrahlungsgebieten. Derzeit nutzen über 2500 Radio-MacherInnen die Möglichkeit, Radiosendungen zu gestalten und auf diesem Weg ihre Themen, Inhalte und Meinungen zu transportieren; der Andrang neuer Radio-MacherInnen wächst stetig. Mit dem Sendestart von Okto TV, dem ersten Freien TV-Sender in Österreich, nutzen darüber hinaus 500 Fernseh-MacherInnen den Offenen Zugang zum Fernsehen in Wien.

Nichtkommerzialität

Als nichtkommerzielle Medien sind die Freien Radios werbefrei und von kommerziellen Verwertungsinteressen unabhängig.

Politische Partizipation

Aktive Medienarbeit fördert die politische Partizipation an demokratischen Prozessen und stärkt so die demokratiepolitische Handlungsfähigkeit der Bürgerinnen und Bürger. Die Freien Radios stellen einer Vielfalt von gesellschaftlichen Gruppen und Einzelpersonen, insbesondere aber gesellschaftlich oder / und medial marginalisierten Gruppen, Raum zur Selbstrepräsentation zur Verfügung und setzen sich in ihren Programmen mit medial unterrepräsentierte Meinungen und Gruppen auseinander. Das Spektrum der aktiven RadiomacherInnen reicht von SeniorInnen bis zu Jugendlichen, von

¹ Eine detaillierte Darstellung zur Thematik "Medienvielfalt" und "Meinungsäußerungsfreiheit" finden Sie unter <http://www.freie-radios.at>

PhilosophInnen, FeministInnen und Studierenden über Volksmusikgruppen und Gesangsvereine bis zu Kulturinitiativen und ländlichen VeranstalterInnen.

Gesellschaftliche und sprachliche Integration

Etwa 20 Prozent der Programme werden von Menschen mit migrantischem Hintergrund in ihren Herkunftssprachen oder mehrsprachig gestaltet, die Freien Radios senden in etwa 25 verschiedenen Sprachen von Türkisch über Englisch bis zu Swahili. Damit leisten sie einen wichtigen Beitrag zur gesellschaftlichen Integration von MigrantInnen, Menschen mit Beeinträchtigungen und anderen marginalisierten Gruppen. Die Programme der Freien Radios spiegeln somit die gesellschaftliche, kulturelle und sprachliche Realität und Vielfalt der Regionen wider und regen die aktive Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen Prozessen an.

Lokale Kultur-Plattformen

Als Plattformen für lokale, regionale und österreichische Musik-, Kunst- und Kultur-Produktion konzentrieren sich die Freien Radios auf die Ausstrahlung und Unterstützung von hochwertigen Produktionen, die in den traditionellen Massenmedien keine oder kaum Möglichkeiten haben, größere Öffentlichkeiten zu erreichen. Die Freien Radios kooperieren eng mit lokalen und regionalen Kulturinitiativen sowie Kultur- und Bildungsinstitutionen und haben sich zu lokalen kulturellen Plattformen entwickelt.

Regionalentwicklung

Insbesondere in ländlichen Regionen sind die Freien Radios wichtige Motoren und Unterstützer der Regionalentwicklung. Die besondere Leistungsfähigkeit Freier Radios im grenzüberschreitenden bzw. bilingualen Bereich wird in einem aktuellen Europaratsbericht² herausgestrichen: Insbesondere das slowenisch-deutschsprachige Radio AGORA (Kärnten) und der grenzüberschreitend konzipierte Freie Rundfunk Freistadt (Grenzgebiet OÖ – CZ) werden dort als Best Practice-Beispiele für Medien dargestellt, die in historisch belasteten Gebieten wichtige Plattformen kultureller und sozialer Begegnung sind.³

Publizistische Ergänzung

Die Programme der Freien Radios stellen darüber hinaus eine publizistische Ergänzung der lokalen und regionalen Berichterstattung dar.

² Report on "Regional media and transfrontier co-operation" to the Congress of Local and Regional Authorities, Council of Europe, 2005, S. 11ff

³ In diesem Zusammenhang sei auf den Vorteil des niederschweligen Zugangs beim Medium Radio verwiesen, der besonders in bilingualen Sendungen zum Zug kommt. Schriftlich Übersetzungstätigkeit ist wesentlich komplexer

Innovative Projekte

Freie Radios initiieren mediale, kulturelle, künstlerische und gesellschaftspolitische innovative Projekte, die häufig in nationalen, europäischen oder internationalen Kooperationen umgesetzt werden. Programme und Projekte, etwa zu Migrationspolitik, interkultureller Kompetenz oder Audiokunst, werden europaweit umgesetzt und ausgestrahlt. Sie sind ein wichtiger Beitrag zur europäischen Integration, internationalen Verständigung und medialen Vernetzung.

Vermittlung von Medienkompetenz

Mit dem offenen Zugang und einer breiten Palette medienpädagogischer Angebote bilden die Freien Radios ideale Lernorte für die praktische Vermittlung interkultureller, medialer und sozialer Kompetenzen, wie sie in der "Informationsgesellschaft" immer wichtiger werden. Jährlich nehmen mehrere hundert Personen an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen teil: Vermittelt werden neben grundlegenden Kenntnissen der Radioproduktion insbesondere journalistische, interkulturelle, sprachliche sowie audiokünstlerische Fähigkeiten. Die aktive Auseinandersetzung mit dem Medium Radio und die Produktion eigener Sendungen führt darüber hinaus zu einer kritischeren Auseinandersetzung mit den Produktionszusammenhängen von Massenmedien und Manipulationsmöglichkeiten durch Medien und erhöht somit die Medienkompetenz.

Alleinstellungsmerkmal aktive Meinungsäußerung

Die genannten demokratiepolitisch essentiellen Aufgaben werden in Österreich am Rundfunksektor ausschließlich von den Freien Radios wahrgenommen, dennoch fehlt dafür nach wie vor sowohl die rechtliche Anerkennung als auch die Verankerung von Fördermaßnahmen, wie sie in europäischen Ländern wie der Schweiz, Deutschland, Frankreich, Irland, den Niederlanden, den skandinavischen Ländern und seit kurzem auch in Großbritannien bereits zum Standard gehören. Zahlreiche Berichte und Resolutionen Europäischer Institutionen unterstützten diese Entwicklung. So fordert etwa die Medienabteilung des Europarates in ihrem Bericht zur transnationalen Medienkonzentration von den Mitgliedsstaaten: Member States should encourage the development and strengthening of the contribution of community media in a pluralistic media landscape⁴.

und zeitaufwändiger als mündliche mehrsprachige Kommunikation, die auch Platz für Dialekte und Mischformen lässt.

⁴ Report on Transnational media concentrations in Europe (AP-MD (2004)7, Media Division, Directorate General of Human Rights, Europarat, (2004), S. 5

Förderungsverpflichtung des Staates

Aus Art 10 EMRK und der Rechtsprechung des EuGHMR und des EuGH leitet sich die Pflicht des Staates ab, wenn notwendig auch aktiv Maßnahmen im Sinne von Art 10 EMRK zu ergreifen. Während zuletzt in Wien fast alle politischen Lager die Förderung Freier Radios auf ihre Fahnen schreiben, herrscht auf Bundesebene dringender Nachholbedarf.

Im Rahmen einer seit rund einem halben Jahr im Wiener Landtag laufenden Diskussion über die Förderung von Freien Radios und Community Fernsehanstalten sprachen sich die Fraktionen der Wiener Grünen, der ÖVP und der SPÖ für eine entsprechende Widmung der Wiener Landesabgabe in der Rundfunkgebühr (Kulturförderungsbeitrag) zur Förderung Freier Medien aus. In der Gemeinderatssitzung vom 30. März 2006 wurde dann auch ein entsprechender Initiativantrag der Wiener SPÖ beschlossen. Die zusätzlichen Mittel aus der Erhöhung des Kulturförderungsbeitrags werden ab 1. Juli 2006 zur Finanzierung von Alternativen und neuen Medienprojekten wie Freie Radios und Community TV herangezogen. Über diese Maßnahme hinaus fordern die Wiener Grünen und die Wiener ÖVP zusätzlich die Einrichtung eines Fonds, der in Zukunft für die Vergabe dieser Mittel unter den Alternativen Medienprojekten verantwortlich zeichnen soll.

Die gesetzliche Verankerung Freier Radios muss Teil jeder Reform der Rundfunk- und Mediengesetzgebung zur Sicherung von Medienvielfalt sein. Diese Forderung unterstützt auch der Bericht zur Medienvielfalt des Europarates, wenn dort festgehalten wird: Art 10 of the Convention on Human Rights and the judgments of the European Court of Human Rights are conclusive that States are under the duty to protect, and if need be, to take positive measures to safeguard and promote media pluralism. Today, this necessitates that governments act concretely and decisively to counter increasing concentration in the media.⁵

⁵ vgl. Report on Media Diversity (H/APMD 2003), Media Division, Directorate General of Human Rights, Europarat, (2002), S. 19

2. Medienpolitischer Rahmen: Meinungsäußerungsfreiheit und Medienvielfalt⁶

Medien erfüllen in Demokratien einen besonderen Auftrag. Kern dieses Auftrags ist die in Art 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) formulierte aktive und passive Meinungsäußerungsfreiheit.

In verschiedenen Dokumenten weisen europäische Institutionen auf die Verantwortung des Staates für die Wahrung bzw. Herstellung von Meinungs- und Medienvielfalt hin. Die Medienabteilung des Europarates führt etwa 2002 aus, der Staat habe die Pflicht, to take positive measures to safeguard and promote media pluralism⁷ und weist darauf hin, dass laut Europäischem Gerichtshof (EuGH) der Art 10 EMRK auch die Pflicht, Meinungsvielfalt und kulturelle Diversität der Medien zu garantieren⁸ nach sich zieht.

In einer Entschließung fordert das EU-Parlament 2004 von den Mitgliedsstaaten: ... to take measures to ensure pluralism in the media⁹..., während die Medienabteilung des Europarates in ihrem Bericht zur transnationalen Medienkonzentration von den Mitgliedsstaaten fordert: Member States should encourage the development and strengthening of the contribution of community media in a pluralistic media landscape¹⁰.

Wie bereits weiter oben erwähnt wird mehrfach auf die besondere Leistungsfähigkeit Freier Radios im grenzüberschreitenden bzw. bilingualen Kontexten hingewiesen¹¹.

Meinungsäußerungsfreiheit und Medienvielfalt sind Grundsäulen der europäischen Demokratien. Die Staaten haben nicht nur diese Freiheiten zu garantieren, sondern bei Marktfehlverhalten aktiv tätig zu werden. Freien Radios bzw. Freien Medien oder Community Media allgemein kommt aufgrund ihres offenen Zugangs im Sinne von Vielfalt und Meinungsäußerungsfreiheit eine besonders wichtige Rolle zu. Eine kommerzielle Finanzierung widerspräche den Grundintentionen und ist nicht möglich, daher

⁶ Details zu Meinungsäußerungsfreiheit und Medienvielfalt finden Sie unter <http://www.freie-radios.at>

⁷ vgl. Report on Media Diversity (H/APMD 2003), Media Division, Directorate General of Human Rights, Europarat, (2002), S. 19

⁸ ebd. S. 6

⁹ Entschließung des EU-Parlaments zu Gefahren der Verletzung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit in der EU, vor allem Italien (P5_TA(2004)0373).

¹⁰ Report on Transnational media concentrations in Europe (AP-MD (2004)7, Media Division, Directorate General of Human Rights, Europarat, (2004), S. 5

hat der Staat aktiv fördernd tätig zu werden.

Sowohl die Empfehlungen auf europäischer Ebene, insbesondere aber auch die langjährige Förderpraxis in der Schweiz, in Deutschland, Frankreich, Irland, den Niederlanden, den skandinavischen Ländern und seit kurzem auch in Großbritannien verdeutlichen, dass Förderungen für Freie Radios¹² zum Standard einer entwickelten Demokratie gehören.

3. Öffentlich-rechtlicher Auftrag Freier Radios

Um auf die Definition Freier Radios näher einzugehen wird im Folgenden auf die Charta der Freien Radios Österreich, auf die Definition des Verfassungsdienstes (BKA) von 1999 sowie auf das Niedersächsische Mediengesetz verwiesen.

Die Kernelemente der Charta der Freien Radios Österreich sind Offener Zugang zum Medium Radio, Werbefreiheit sowie die publizistische Ergänzung auf lokaler und kultureller Ebene¹³.

Der Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes hat 1998 auf Anfrage des damaligen Kunststaatssekretärs Dr. Wittmann zu "Nichtkommerzieller Hörfunk" ausgeführt¹⁴, dass nichtkommerzielle Radios sich vor allem dadurch definieren, dass sie gemeinnützige Programme ausstrahlen, kein Gewinninteresse verfolgen und konkurrieren daher mit den Mitbewerbern nicht auf wirtschaftlicher sondern nur auf publizistischer Ebene. Weiters hebt der Verfassungsdienst hervor, dass den Großteil der nichtkommerziellen Radios Freie Radios darstellen würden und diese sich im Besonderen durch den Offenen Zugang auszeichneten, der aus strukturellen Gründen vom Markt nicht angeboten werden kann und wie bereits in vielen anderen europäischen Demokratien, im Interesse einer pluralistischen Gesellschaft gefördert werden kann.

Das Niedersächsische Mediengesetz definiert als Auftrag des Bürgerrundfunks 1. die lokale/regionale/kulturelle Berichterstattung publizistisch zu ergänzen, 2. Offenen Zugang zu gewähren und 3. Medienkompetenz zu vermitteln. Darüber hinaus sind Zulassungsvoraussetzungen, dass mit der Veranstaltung kein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb bezweckt wird sowie Werbefreiheit.

¹¹ Report on "Regional media and transfrontier co-operation" to the Congress of Local and Regional Authorities, Council of Europe, 2005, S. 11ff

¹² Bzw. so genannte "Community Radios", "Community Media" etc.

¹³ siehe „Charta der Freien Radios Österreich“ unter: www.freie-radios.at

¹⁴ Vgl. FN 19

Ein öffentlich-rechtlicher Auftrag sieht in Anlehnung an Art 86 Abs 2 EG eine Tätigkeit vor, die im Interesse der Allgemeinheit erbracht und daher mit einer besonderen Gemeinwohlverpflichtung verbunden wird.¹⁵ Entsprechend dem Amsterdamer Protokoll können nur solche Aktivitäten Bestandteil des öffentlichen Auftrags iSd Protokolls sein, die den demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnissen der Gesellschaft und dem Erfordernis dienen, den Pluralismus in den Medien zu wahren.¹⁶

Der Offene Zugang ist Teil der aktiven Meinungsäußerungsfreiheit, zu deren Verwirklichung der Staat aktiv verpflichtet ist, der lokale/regionale/kulturelle Informationsauftrag und die Vermittlung von Medienkompetenz (und auch der Offene Zugang) dienen wie oben ausgeführt (S. 5-7) den demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnissen der Gesellschaft und wahren, wie etwa in verschiedenen europäischen Dokumenten ausgeführt, den Pluralismus in den Medien. Die Angesprochenen Tätigkeiten werden damit auch im Interesse der Allgemeinheit und des Gemeinwohls erbracht.

¹⁵ Vgl. Kletter, M. in "Die Finanzierung des ORF mittels Programmentgelten. Eine Betrachtung im Lichte der Novelle des ORF-G und der neuesten Entwicklungen im Gemeinschaftsrecht.", MR 2001, 260

¹⁶ Vgl. FN 15 und Kapitel Europäisches Wettbewerbsrecht

4. 8 Jahre Privatrado – mehr Meinungsvielfalt?

4.1 Entwicklungen am Lokalradiosektor

Von über 50 kommerziellen Lokalradios, die seit 1998 gestartet sind, existieren nur mehr 19 kommerzielle Lokalradios im eigentlichen Sinne, wobei auch 5 "Welle 1"-Radios und 3 "Radio Harmonie"-Sender mitgerechnet sind. Alle anderen Lokalfrequenzen wurden in die einzige privat-kommerzielle Bundeslizenz "Kronehit" eingebracht (zurzeit 13 Lokalradiolizenzen), heißen jetzt "Radio Arabella" oder "Hit FM". Auch die als Regionalradios gestarteten "Antenne"-Radios arbeiten verstärkt zusammen: Nach dem Einstieg von Wolfgang und Helmuth Fellner bei Antenne Salzburg und Wien kommt es auch hier zu stärkerer Medienkonzentration. Mittelfristig werden die Freien Radios als einzige lokale Informationslieferanten im Radio-Bereich übrig bleiben, lediglich vereinzelt wird es weiterhin kommerzielles Lokalradio geben.

Das Privatradiogesetz 2001, das erstmals bundesweites Privatrado zuließ, führte zu dieser weiteren Verstärkung der Medienkonzentration. Die aktuelle Vergabepaxis der KommAustria zeigt, dass "Radio Arabella" der nächste Kandidat für eine bundesweite Zulassung ist: So wurden in den letzten zwei Jahren in den Ballungsgebieten hauptsächlich Frequenzen an Radio Arabella vergeben. Der Trend geht also weg vom Lokalradio, hin zur Zulassung bundesweiter Programmanbieter.

Neben der Zulassung von bundesweitem Radio wurden auch die Beteiligungsbeschränkungen für Printmedien massiv gelockert. Die angesprochenen Veränderungen bewirken laut dem Medienrechtler Walter Dillenz eine generelle Stärkung des Privatradosektors, bedingt durch die Möglichkeit des bundesweiten Hörfunks und die Einschränkungen der Beteiligungsbeschränkungen, sowie der erweiterten Übernahmemöglichkeit von Programmen anderer Veranstalter. Das wird nach allgemeiner Erwartung dazu führen, das Printmedieninhaber noch viel stärker und in konzentrierter Form auf das elektronische Medium Radio zugreifen können, als ihnen das bisher möglich war.¹⁷

Die Freien Radios sind ein Gegengewicht zu den oben angeführten publizistischen Konzentrationsprozessen: In vielen Bundesländern (Vorarlberg, Niederösterreich, Oberösterreich) sind die nichtkommerziellen Freien Radios die einzigen verbliebenen

¹⁷ Dillenz, Walter (2001): elektronische Medien. Entwicklungsschub in Österreich. In MediaLex, Nr. 2, 64-65

wirklichen Lokalradios. Das spiegelt einen bundesweiten Trend wider: Kommerzielles Lokalradio verschwindet zusehends vom Markt, weil es kleinräumig bzw. in ländlichen Gebieten kommerziell nicht finanzierbar ist. Zunehmend übernehmen Freie Radios die Rolle als einziger lokaler Informationslieferant im Radio-Bereich.

4.2 Wirtschaftliche Situation der Freien Radios

Die Freien Radios sind in Österreich gesetzlich nicht als eigene Kategorie vorgesehen. Tatsächlich wurden aber bereits 1997 mehrere Lizenzen an Freie Radios vergeben, der Offene Zugang wurde durch den Lizenzbescheid zum Auftrag. Die Finanzierung des Offenen Zugangs, die über Werbung aus strukturellen Gründen nicht möglich ist¹⁸, wurde nach dem Sendestart der ersten Freien Radios im Jahr 1998 von der Kunstsektion, der Abt. Volksgruppenförderung des BKA sowie anderen Gebietskörperschaften sichergestellt. Mit dem Regierungswechsel wurden diese Mittel im Jahr 2000 auf 30% des Vorjahresansatzes gekürzt und im Jahr 2001 komplett gestrichen. Für die beiden Minderheitenradios MORA (Burgenland) und Radio AGORA hatte diese willkürliche Streichung der Förderung gravierende Folgen: Radio MORA, das für die kroatische, ungarische und Roma-Minderheit im Burgenland sendete, musste seinen Betrieb einstellen, Radio AGORA suchte eine Lösung in einer Kooperation mit dem ORF, musste dafür aber auf wichtige Tagessendezeiten verzichten.

Die finanzielle Situation der Freien Radios ist regional sehr unterschiedlich, jedoch in keinem Fall zufrieden stellend: Die meisten Freien Radios sind gezwungen, sich hauptsächlich über Projektgelder von Gemeinden und Ländern zu finanzieren, während eine Basisfinanzierung des laufenden Betriebes fehlt. Dazu kommt ein Eigenfinanzierungsanteil aus Mitgliedsbeiträgen, kulturellen, künstlerischen oder medialen Veranstaltungen und Kooperationen, Schulungen etc. Nur einige wenige Freie Radios verfügen über eine Basisfinanzierung von Gemeinden, die den realen Gesamtbedarf allerdings nicht abdeckt. Die ohnehin schwierige finanzielle Lage ist zudem aufgrund des hohen Anteils von Projektfinanzierungen in keiner Weise mittelfristig abgesichert.

Eine Regelung über eine Basisfinanzierung aus Bundesmitteln ist unbedingt notwendig, um langfristig die Existenz der Freien Radios in Österreich sicherzustellen. Eine solche Finanzierung muss im Interesse der Republik liegen: Meinungs- und Medienvielfalt sowie aktiv an demokratischen Prozessen teilnehmende Bürgerinnen und Bürger zählen zu den Grundsäulen demokratischer Gesellschaften in Europa.

¹⁸ Vgl. Anfragebeantwortung des BKA, Verfassungsdienst 1998, Gz. 601.135/4-V/4/1998

5. Finanzierungsbedarf

5.1 Referenzmodell Niedersächsische Landesmedienanstalt (NLM)

Der berechnete Mindestfinanzierungsbedarfs für Freies Radio in Österreich orientiert sich an den Förderrichtlinien, wie sie von der Niedersächsischen Landesmedienanstalt (NLM) für Bürgerrundfunk definiert sind. Die laufenden Kosten zum Betrieb von Bürgerrundfunk beinhalten alle Personal- und Sachausgaben für die Aufrechterhaltung des Sendebetriebs. Für die Personalkosten gelten die entsprechenden Vergütungsgruppen aus dem Öffentlichen Dienst.

Nicht berücksichtigt in den Richtlinien der NLM sind jedoch die Senderbetriebskosten, Leitungskosten zum Sender, ggf. auch Kosten der Einspeisung in Breitband-Kommunikationsnetze sowie Lizenzgebühren für Urheberrechte, da sie direkt von der NLM getragen werden. Diese Kosten werden in Österreich von den Rundfunkanbietern getragen.

5.2 Finanzierungsmodell Freies Radio in Österreich - Kosten für Sende- und Programmbetrieb

Die angeführten laufenden Kosten betreffen alle Sach- und Personalausgaben, die für die Aufrechterhaltung des Sendebetriebs im Offenen Zugang notwendig sind:

- Service: Technische, organisatorische und redaktionelle Betreuung der Programmmachenden
- Infrastruktur: Betrieb und Instandhaltung der Studio-, Büro- und Produktionsinfrastruktur
- Medienkompetenz: Ausbildung für Programmmachende, MitarbeiterInnen, EinsteigerInnen und InteressentInnen
- Marketing: Bewerbung und Öffentlichkeitsarbeit für die Programme

Nicht berücksichtigt sind

- Sonderprojekte
- Redaktionelle Kosten
- Aufwendungen für Patronanzen und Medienpartnerschaften, Abonnentenbetreuung

Insgesamt ergibt sich aus den bisherigen Erfahrungen und unter Berücksichtigung des realistischen Bedarfs ein jährlicher Finanzierungsbedarf von ca. 366.000 € für Sach- und Personalkosten.

Hinzu kommen die Kosten für Signalzubringung und Senderbetriebskosten: Diese betragen für einen Sharingstandort (z.B. Mobilfunkstandort) bei einer Sendeleistung von 1 KW jährlich ca. 16.300 €. Für die ausreichende Versorgung der zugewiesenen Sendegebiere sind wegen der schwierigen Topografie oft mehrere Sendeanlagen (z.B. im Salzkammergut oder bei Radio AGORA) bzw. stärkere Sendeleistungen notwendig. Abhängig von den jeweiligen Rahmenbedingungen der Radios erhöht sich mit der Anzahl der Sendestationen dadurch entsprechend der Finanzierungsbedarf.

Beim Personalaufwand wird von mindestens 4 Voll- und 2 Teilzeitkräften ausgegangen. Grundlage für die Gehaltskosten ist das Gehaltsschema für NPO Vereine der GPA. Bei Berücksichtigung tarifvertraglicher Anpassungen und Biennialvorrückungen beträgt die jährliche Steigerung der Personalkosten ca. 5%.

Im Personalbereich sind die Bedingungen in den österreichischen Freien Radios besonders prekär. So liegen die Monatsgehälter in manchen Radios bei weniger als 50% des von der GPA für Vereine im Non Profit-Bereich vorgeschlagenenen Schemas. Weiters müssen nach wie vor vielfach Funktionen des operativen Betriebes ehrenamtlich getragen werden.

5.3 BeauftragteR für Freie Medienprojekte

Weiters wird vorgeschlagen, in der RTR-GmbH eineN BeauftragteN für Freie Medien zu installieren, als AnsprechpartnerIn für Forschung und Entwicklungen im 3. Rundfunksektor.

6. Freie Radios-Fonds

6.1 Gebührensplitting¹⁹

Analog dem Digitalisierungsfonds soll bei der KommAustria ein Freie Radios-Fonds eingerichtet werden. Dieser soll, analog etwa dem Digitalisierungsfonds, aber auch der Förderung der Freien Radios in Deutschland, der Schweiz, den Niederlanden oder Irland, aus den Rundfunk-Gebühren gespeist werden.

6.2 Wettbewerbsrecht²⁰

Förderungen bzw. Beihilfen für einzelne Marktteilnehmer können Einfluss auf den Wettbewerb unter den Marktteilnehmern haben. Sie sind nur dann zulässig, wenn sie sachlich gerechtfertigt sind. Die Freien Radios erfüllen einen öffentlich-rechtlichen Auftrag, der eine Förderung durch die öffentliche Hand sachlich legitimiert. Falls überhaupt tatbestandlich²¹, findet Auf EU-Ebene das Protokoll zum Amsterdamer Vertrag über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk in den Mitgliedstaaten Anwendung, das eine Ausnahme von den Wettbewerbsregeln vorsieht. Alternativ dazu kann eine Förderung auf die Ausnahme des Art 87 Abs 3 d EG-Vertrag für Kulturförderung gestützt werden, wie im Falle der Förderung von Community Radios in Irland geschehen. Sowohl hinsichtlich des EU- als auch des österreichischen Wettbewerbsrechts werden vorhersehbare und nachprüfbare Regelungen verlangt. Eine gesetzliche Definition mit einem darin enthaltenen Förderungsansatz würde dem wohl am ehesten entsprechen, da dem Gesetzgeber ein wettbewerbswidriges Verhalten a priori nicht unterstellt werden darf.

¹⁹ Siehe auch: Baratsits, Alexander (2006): "Die Förderung Freier Radios im Spannungsfeld des österreichischen bzw. europäischen Wettbewerbsrechtes."

²⁰ ebd.

²¹ Auch hinsichtlich des Österreichischen Wettbewerb ist die Tatbestandlichkeit fraglich, die der Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes feststellte (siehe oben), stehen die Freien Radios mit den übrigen Radios aufgrund der Werbefreiheit lediglich in einem publizistischen nicht aber wirtschaftlichen Wettbewerb.

Novelle zum Privatradiogesetz und zum KommAustria Gesetz

(E N T W U R F)

Privatradiog

Artikel 1

Änderung des Privatradiogesetzes

Das Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen für privaten Hörfunk erlassen werden (Privatradiogesetz, PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 169/2004 wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs 1 Z 5 lautet

5. dass die Versorgung des Bundesgebietes mit Freien Radios ermöglicht wird. Ist im betreffenden Versorgungsgebiet noch keine Versorgung durch Freies Radio gegeben, so sind die Kriterien nach § 10 Abs 1 Z 3 und 4 bei bestehendem Bedarf nachrangig zu behandeln. Die Kriterien des § 12 Abs 6 sind dabei auf Freie Radios nicht anzuwenden.

2. § 16 Abs 1 lautet:

Die Meinungsvielfalt kann durch das Gesamtangebot des Senders bzw. durch den entsprechenden offenen Zugang gewährleistet werden.

3. § 7 Abs 2

(...) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform eines Vereines organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Mitglieder Fremde sein.

4. Die §§ 28e bis 28h lauten:

Freie Radios

§ 28e

Grundlagen und Aufgaben Freier Radios

(1) Die KommAustria lässt die Veranstaltung von lokal oder regional begrenzten nichtkommerziellen Freien Radios zu.

(2) Freie Radios müssen

1. den Bürgerinnen und Bürgern den Zugang zum Rundfunk gewähren,
2. die lokale und regionale Berichterstattung sowie das kulturelle Angebot im Verbreitungsgebiet des Programms publizistisch ergänzen und
3. Medienkompetenz vermitteln.

Zum publizistisch zu ergänzenden kulturellen Angebot nach Absatz 2 Z 2 gehören auch die im Verbreitungsgebiet des Programms gebräuchlichen Regional- oder Minderheitensprachen.

Die Bestimmung des § 16 PrRG ist für Freie Radios im Sinne des § 28e anzuwenden.

§ 28f

Zulassungsvoraussetzungen für Freie Radios

Die Zulassung zur Veranstaltung von Freiem Radio darf nur erteilt werden, wenn

1. mit der Veranstaltung keine Gewinnabsicht bezweckt wird,
2. ein dauerhafter Betrieb des Freien Radios organisatorisch und finanziell gewährleistet erscheint,
3. das Finanzaufkommen in angemessenem Umfang aus dem Verbreitungsgebiet stammt,
4. erwartet werden kann, dass sich die Vielfalt der Meinungen der unterschiedlichen gesellschaftlichen Kräfte innerhalb des Verbreitungsgebietes im Programm widerspiegeln, und
5. der in § 28e formulierte Auftrag erfüllt wird.

§ 28g

Nutzungsbedingungen im Freien Radio

(1) Freies Radio kann nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 nutzen, wer im Verbreitungsgebiet seinen/ihren Wohnsitz oder Sitz hat. Nicht nutzungsberechtigt sind

1. Medieninhaber,
2. staatliche und kommunale Behörden mit Ausnahme von Einrichtungen der Aus- und Fortbildung sowie der Kunst- und Kultur,
3. Parteien und an allgemeinen Wahlen beteiligte Vereinigungen sowie
4. Personen, die sich für eine allgemeine Wahl haben aufstellen lassen, bis zum Zeitpunkt der Wahl.

(2) Die Verantwortung für die Beiträge trägt ausschließlich der jeweilige Nutzer. Dieser sorgt insbesondere dafür, dass seine Beiträge Rechte Dritter nicht verletzen.

(3) Die Beiträge werden unentgeltlich verbreitet. Der Name des Nutzers ist am Anfang und am Schluss des Beitrages anzugeben. Der Veranstalter hat auf Verlangen jedermann den Namen und die Anschrift des Nutzers mitzuteilen.

(4) Einzelheiten des Zugangs regelt der Veranstalter durch Nutzungsordnung. Diese muss

1. die Gleichbehandlung der Nutzungsberechtigten gewährleisten,
2. das Verfahren und Rechtsfolgen für den Fall regeln, dass Nutzer gegen Rechtsvorschriften verstoßen,
3. regeln, dass die Beiträge der Nutzungsberechtigten zu einer im Voraus festgelegten Sendezeit verbreitet werden, und dass einzelnen Personen oder Gruppen feste Sendezeiten einzuräumen sind.

§ 28h
Finanzierung von Freien Radios, Berichtspflicht

(1) Die Errichtung und der Betrieb von Freien Radios einschließlich der angemessenen Ausstattung werden aus dem Finanzaufkommen des Veranstalters, durch Spenden, durch ein angemessenes Finanzaufkommen aus dem Verbreitungsgebiet sowie durch Zuschüsse der KommAustria finanziert.

(2) Die Zuschüsse werden nach den Förderrichtlinien der KommAustria unter Berücksichtigung der ihr sonst zugewiesenen Aufgaben gewährt; diese können auch eine Projektförderung vorsehen.

(3) Werbung mit Ausnahme von Patronanzsendungen iSd § 19 PrRG im Programm ist unzulässig.

(4) Der Veranstalter hat der KommAustria bis zum 1. April eines jeden Jahres über seine mit dem Betrieb des Freien Radios zusammenhängenden Einnahmen im vorausgegangenen Kalenderjahr und über deren Herkunft schriftlich zu berichten.

KommAustriaG

Artikel 2

Änderung des KommAustria Gesetz

Das Bundesgesetz über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria ("KommAustria") und eines Bundeskommunikationssenates (KommAustria-Gesetz – KOG) Art. I BGBl. I Nr. 32/2001, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 21/2005, wird wie folgt geändert:

1. § 9i lautet

Freier Radio-Fonds, Ziele, Aufbringung der Mittel

§ 9i. (1) Zur Finanzierung der Erfüllung des in § 28e PrRG festgelegten Auftrages der Freien Radios sind der RTR-GmbH jährlich entsprechend dem Bedarf, zumindest jedoch 6 Millionen Euro von den Einnahmen aus den Gebühren gemäß § 3 Abs. 1 RGG in zwei gleich hohen Teilbeträgen per 30. Jänner und 30. Juni zu überweisen.

(2) Die Mittel gemäß Abs. 1 sind von der RTR-GmbH unter einem Konto mit der Bezeichnung "Freier Radio Fonds" nutzbringend anzulegen und vom Geschäftsführer für den Fachbereich Rundfunk für die Förderung Freier Radios nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu verwenden.

(3) Die RTR-GmbH hat die Bücher in Bezug auf die Aufgaben nach den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 und der §§ 9i sowie 9j in einem gesonderten Rechnungsbereich oder kostenrechnungsmäßig gesondert zu führen. Außerdem ist im Jahresabschluss der Gesellschaft dieser Aufgabenbereich in einem gesonderten Abschnitt auszuweisen. Aus den für die Zwecke der Fernsehproduktion zur Verfügung stehenden Mitteln sind auch der Personal- und Sachaufwand der RTR-GmbH für die Besorgung der Geschäfte nach den §§ 9i bis 9j zu bestreiten.

(4) Zur Beratung der RTR-GmbH bei der Vergabe der Mittel aus dem Fonds an Förderungswerber und bei der Erstellung der diesbezüglichen Richtlinien gilt sinngemäß §9h, allerdings ist ein eigener Beirat für den Freien Radio Fonds einzurichten.

2. § 9j lautet

Besondere Bestimmungen für die Richtlinien zum Freien Radio Fonds

§ 9j. (1) Für die Gewährung von Förderungen und die Erstellung von Richtlinien gelten die § 9c mit der Maßgabe, dass das Stellungnahmerecht der KommAustria entfällt, § 9d sowie § 9e sinngemäß, soweit nicht im Folgenden Abweichendes bestimmt wird.

(2) Die Förderungen sind in Form nicht rückzahlbarer Zuschüsse für den laufenden Betrieb, Investitionen und die Geschäftsausstattung eines Freien Radios, das die Voraussetzungen der §§ 28 e bis h PrRG erfüllt, zur Verfügung zu stellen. Die laufenden Kosten zum Betrieb von Freien Radios werden mit einem Betrag in Höhe von 366.000,- EUR bezuschusst. Auf diesen Betrag muss der Veranstalter einen Eigenanteil von 10 vH erbringen. Davon kann bei Förderungswerbern aus ländlichen Regionen im Bedarfsfall abgegangen werden. Darüber hinaus werden die tatsächlichen und notwendigen Ausbringungskosten in voller Höhe vom Freier Radio Fonds gedeckt.

(3) Die Richtlinien haben besondere Bedingungen für die Gewährung von Förderungen festzulegen, indem sie insbesondere Anforderungen an Förderungswerber, Pflichten des Förderungsempfängers, die konkrete Verwendung der Förderung, die maximale Förderungshöhe, einen erforderlichen Eigenanteil, Zeitpunkt und Form der Auszahlung näher regeln. Von der Förderung sind jedenfalls Radios, die die Voraussetzungen der §§ 28 e bis i PrRG nicht erfüllen, ausgenommen.

(4) Förderungen nach diesen Bestimmungen können mit Förderungen anderer Institutionen oder Gebietskörperschaften kumuliert werden.

Erläuterungen:

Zu § 10 Abs 1 Z 5:

Hinsichtlich der Versorgung des Bundesgebietes ist der Bedarfsfall in diesem Sinne zu verstehen, dass im Falle einer Ausschreibung etwa die Einreichung als Freies Radio bevorzugt zu behandeln ist. Vorrangige Behandlung auch gegenüber bundesweiter Lizenzen könnte in diesem Sinne reduziert werden, als dass die Versorgung mit einem bundesweitem Anbieter als ausreichend angesehen werden könnte.

Zu § 28e Abs 1

Damit wird bundesweites Freies Radio ausgeschlossen.

Freier Radiofonds

Der Freie Radiofonds wird analog dem Digitalisierungsfonds und dem Fernsehfilmförderungs fonds in KommAustria-Gesetz geregelt.

Zu § 9j Abs 2

Hinsichtlich der Co-Finanzierung Freier Radios ist auf die vielfach fehlende Finanzkraft der Kommunen im ländlichen Raum Bedacht zu nehmen.

Zu § 9j Abs 4 KOG

Die Möglichkeit weitere insbes. auch Bundesmittel erlangen zu können bezieht sich insbesondere auch auf "Minderheitenradios", die eine gesonderte Förderung aus der Volksgruppenförderung für den besonderen Aufwand für zweisprachiges Programm erhalten sollen.

Für die bestehenden Freien Radios sind Übergangsbestimmungen vorzusehen.

Dokumente

Europäisches Parlament (2004): EntschlieÙung des EU-Parlaments zu Gefahren der Verletzung des Rechts auf freie MeinungsäuÙerung und Informationsfreiheit in der EU, vor allem Italien (P5_TA(2004)0373).

http://www.europarl.europa.eu/omk/sipade3?SAME_LEVEL=1&LEVEL=3&NAV=S&DETAIL=&PUBREF=-//EP//TEXT+TA+P5-TA-2004-0373+0+DOC+XML+V0//DE

Europäisches Parlament (2004): Boogerd Quaak Report vom 5. April 2004. Report on the risks of violation, in the EU and especially in Italy, of freedom of expression and information (Article 11(2) of the Charter of Fundamental Rights) - Committee on Citizens' Freedoms and Rights, Justice and Home Affairs

http://www.europarl.eu.int/omk/sipade3?SAME_LEVEL=1&LEVEL=2&NAV=X&DETAIL=&PUBREF=-//EP//TEXT+REPORT+A5-2004-0230+0+DOC+XML+V0//DE

Europäische Kommission (2001): Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Vorschriften über Staatliche Beihilfen auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk (2001/C 320/04)

[http://www.rtr.at/web.nsf/deutsch/Rundfunk_Rundfunkrecht_Internationales_Internationales_EU-Recht/\\$file/Mitteilung%20staatliche%20Beihilfen%20OeffentlichrechtlichRundfunk.pdf](http://www.rtr.at/web.nsf/deutsch/Rundfunk_Rundfunkrecht_Internationales_Internationales_EU-Recht/$file/Mitteilung%20staatliche%20Beihilfen%20OeffentlichrechtlichRundfunk.pdf)

Protokoll über den öffentlich rechtlichen Rundfunk in den Mitgliedstaaten (Protokoll zum Amsterdamer-Vertrag)

http://europa.eu.int/smartapi/cgi/sga_doc?smartapi!celexapi!prod!CELEXnumdoc&lg=DE&numdoc=11997D/PRO/09&model=guichett

Vgl. auch 27. Protokoll über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk in der EU-Verfassung

http://europa.eu.int/constitution/de/ptoc122_de.htm

Europarat (2005): Recommendation 173 (2005)1 on regional media and transfrontier co-operation

<https://wcd.coe.int/ViewDoc.jsp?id=866605&BackColorInternet=e0cee1&BackColorIntranet=e0cee1&BackColorLogged=FFC679>

Europarat (2004): Transnational media concentrations in Europe. Report prepared by the AD-MD

http://www.coe.int/T/E/human_rights/media/AP-MD%282004%29007_en.pdf

Europarat (2003) : Media Diversity in Europe. Report prepared by the AD-MD

http://www.coe.int/T/E/human_rights/media/HAPMD%282003%29001_en.pdf

Niedersächsisches Mediengesetz

<http://www.nlm.de/doku/NMedienG11.12.2003.pdf>

Richtlinien der NLM über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Bürgerrundfunk (FöRi-Bürgerrundfunk)

<http://www.nlm.de/doku/FoRi2002.pdf>

Förderrichtlinie-Bürgerrundfunk

<http://www.nlm.de/doku/merkblatt.pdf>